

Förderrichtlinie für Balkonsolarmodule

Um die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen, müssen die Treibhausgasemissionen im gesamten Bundesgebiet nachweislich gesenkt werden. Diese Aufgabe kann nur durch ein gemeinsames Handeln aller Beteiligten (Kommunen, Bürger*innen, Unternehmen und Institutionen) gelingen.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist es daher, einen Anreiz zur Reduktion von Treibhausgasemissionen zu schaffen und den Finanzierungsaufwand für die Beschaffung von klimafreundlichen Balkonsolarmodulen auf mehreren Schultern zu verteilen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Hauseigentümer*innen und Mieter*innen, die die Installation eines Balkonsolarmodules im Gemeindegebiet verwirklichen wollen. Ausgenommen hiervon sind private und öffentliche Unternehmen.

Fördergegenstand

Gefördert werden steckbare Stromerzeugungsgeräte (Balkonsolarmodule), wenn alle anzuwendenden Normen für Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden und die Anlage beim örtlichen Netzbetreiber registriert wurde.

Förderungsausschluss

Unter folgenden Bedingungen kann keine Förderung erfolgen:

- Die beschriebene Maßnahme wurde entgegen den geltenden gesetzlichen und behördlichen Regularien oder Vorgaben des Netzbetreibers verwirklicht.
- Die Maßnahme wird bereits durch Zuwendungen anderer öffentlicher Zuwendungsgeber*innen gefördert.

Verpflichtungen

- Anmeldung der Maßnahme beim örtlichen Netzbetreiber: Die zu fördernde Maßnahme muss beim örtlichen Netzbetreiber angemeldet werden.
- Bezug von Ökostrom: Antragstellende sollten vorzugsweise Ökostrom beziehen.

Fördersumme

Die Förderung erfolgt als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss nach der Realisierung der Maßnahme.

Die Gemeinde Burgdorf fördert die Anschaffung eines Balkonsolarmodules (Leistung derzeit maximal 600 Watt) mit einem pauschalen Zuschuss von bis zu 100 €. Bei einer Leistung von 300 Watt erhält der*die Antragsteller*in einen Zuschuss von bis zu 50 €. Abweichende Leistungen zwischen 300 und 600 Watt werden dementsprechend berechnet.

Antragstellung

Anträge auf Förderung sind bei der Samtgemeinde Burgdorf, Heerer Straße 28, 38271 Baddeckenstedt, einzureichen.

Grundlage für die Antragstellung und Förderung im Rahmen dieser Richtlinie sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben sowie die des Netzbetreibers.

Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel vorweisen, werden nur unter Vorbehalt der Ergänzung und Bearbeitung entgegengenommen.

Folgende Unterlagen werden für einen vollständigen Antrag gefordert:

- Das ausgefüllte Antragsformular mit der Unterschrift der*des Antragsteller*in.
- Das Einverständnis des Vermieters, sollte es sich bei der antragstellenden Person nicht um den Haus- oder Wohnungseigentümer handeln.

Fristen

Zeitpunkt zum Stellen eines Förderantrages:

Der Förderantrag ist grundsätzlich vor Vorhabenbeginn zu stellen. Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages, der dem Vorhaben zuzurechnen ist, beispielsweise die Beauftragung eines Handwerksbetriebs oder die Bestellung des Balkonsolarmoduls.

Frist zum Stellen eines Förderantrags:

Förderanträge können bis zum 31.12.2023 eingereicht werden. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich. In diesem Fall muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Frist zur Anforderung der Gelder:

Der Auszahlungsantrag einschließlich Verwendungsnachweis muss entgegen den geltenden ANBest-P Absatz 5.5 bis zum 31.10. des Folgejahres vorliegen.

Bindefrist zur Nutzung der Anlagen im Gemeindegebiet:

Die Anlagen sind in einer Bindefrist von drei Jahren nachweislich in der Gemeinde Katlenburg-Lindau zu betreiben. Bei Nichterfüllung ist die gewährte Zuwendung anteilig zurückzuzahlen.

Entscheidungsbefugnis

Die Entscheidung über die Förderung liegt im Ermessen der Gemeinde Burgdorf. Durch die Einreichung einer Anfrage begründet sich kein (rechtlicher) Anspruch auf Förderung.

Die Antragsteller*innen werden von der Gemeinde Burgdorf über die Förderfähigkeit des Antrags informiert. Mit der Bewilligung der Förderung werden Auflagen, Zahlungsmodalitäten sowie die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises verbindlich festgelegt.

Das Risiko im Fall der Ablehnung des Antrages tragen die Antragsteller*innen.

Auszahlung

Bis zum 31. Oktober des Folgejahres ist von den Antragsteller*innen zur Mittelanforderung ein Verwendungsnachweis zu erstellen und der Gemeinde Burgdorf vorzulegen.

Folgende Unterlagen werden für eine Mittelanforderung benötigt:

- Das Formular zur Auszahlung der Projektfördermittel.
- Eine Kopie der Rechnung der zweckgebundenen Anschaffung und der Anzeige beim Netzbetreiber.
- Der Kontoauszug, aus dem Betrag und Datum der Bezahlung der zweckentsprechenden Rechnung hervorgeht.

Eigenbelege werden nicht akzeptiert.

Grundsätzlich wird der Zuschuss nach Abschluss der Maßnahme ausgezahlt.

Die Mittel werden grundsätzlich nur auf das Konto der Zuwendungsempfänger*innen ausgezahlt.

Datenschutz

Die Interessen der Antragsteller*innen am Schutz ihrer persönlichen Daten werden unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Gemeinde Katlenburg-Lindau gewahrt. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zum Zweck der Antragsbearbeitung. Hierüber werden die Antragsteller*innen im Zuge der Erhebung ihrer Daten umfassend informiert.

Die in diesem Zusammenhang gewonnenen Daten über klimarelevante Informationen (zum Beispiel Sanierungsvorhaben und den Ausbau erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet) dürfen in anonymisierter Form von der Gemeinde Burgdorf für interne und externe Zwecke (beispielsweise im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, zur Evaluation des Förderprogramms oder für statistische Auswertungen) genutzt werden.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit den Beschlüssen des Rates der Gemeinde Burgdorf zu der Richtlinie und der Auslegung sowie Wirksamkeit des gemeindlichen Haushaltes in Kraft.

Der Geltungszeitraum der Förderrichtlinie beläuft sich vom 01.01. bis zum 31.12.2024.

Die Gemeinde Burgdorf behält sich jederzeit Änderungen der Förderrichtlinie- und -kriterien vor.